

L-GAV 2017: Das Wichtigste im Überblick

1. Neuerungen im Bereich Lohn

Neue Reduktionsmöglichkeiten

- Die bisherige Reduktionsmöglichkeit für die Mindestlöhne auf Stufe I wird ausgeweitet
- Neu ist die Reduktionsmöglichkeit auf den Mindestlöhnen der Stufe II und IIIa
- Die Reduktion muss unbedingt schriftlich im Arbeitsvertrag festgehalten werden

Reduktionsmöglichkeiten bei Stufe I

Reduktion von **8%** bei einer erstmaligen Beschäftigung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb während max. **12** Monaten.

Ab der zweiten (und den folgenden Anstellungen) ist die Lohnreduktion von 8% in einem Betrieb während maximal **drei** Monaten zulässig, sofern die vorherige Anstellung mindestens 4 Monate gedauert hat. Für alle Anstellungen, die weniger als 4 Monate gedauert haben, gelten wieder die Regelungen der Erstanstellung.

Reduktionsmöglichkeiten bei Stufe II und IIIa

Reduktion von **8%** bei einer erstmaligen Beschäftigung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb während max. **drei** Monaten.

Mindestlöhne 2017

Die Mindestlöhne wurden um 0.3% erhöht. Die Erhöhung tritt auf den 1. Januar 2017 bzw. die Sommersaison 2017 in Kraft.

	2017	2016
Stufe Ia AN ohne Berufslehre:	3417.00	3407.00
Stufe Ib AN mit Progresso:	3618.00	3607.00
Stufe II AN mit Attest:	3718.00	3707.00
Stufe IIIa AN mit EFZ:	4120.00	4108.00
Stufe IIIb AN mit Weiterbildung:	4221.00	4208.00
Stufe IV AN mit Berufsprüfung:	4824.00	4810.00
Praktikanten:	2179.00	2172.00

Lohnauszahlung

Die Lohnzahlung ist neu möglich bis am **6.** des Folgemonates bei Umsatzlöhnen oder falls dies schriftlich im Arbeitsvertrag vereinbart ist.

2. Sonstige Neuerungen

- Überstundenentschädigung zu 100% kann spätestens mit (und nicht mehr vor) der letzten Lohnzahlung ausbezahlt werden.
- Vaterschaftsurlaub wird um 2 Tage auf 5 Tage erhöht.
- Dem Mitarbeiter sind am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses (und nicht wie bis anhin am letzten Arbeitstag) sämtliche Lohn Guthaben, Schlussabrechnung und Zeugnis auszuhändigen.
- Nicht dem L-GAV Unterstellte (Betriebsleitende, Familienangehörige) erhalten im Umfang von einer Person pro Betrieb und Jahr den Zugang zu den vom L-GAV unterstützten Aus- und Weiterbildungen (limitiert auf max. 1/8 der Teilnehmenden der Kursgänge).